

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	36 (1963-1964)
Heft:	12
Artikel:	Möglichkeiten und Probleme der schweizerischen Privatschulen
Autor:	Lorenz, H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-850861

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schließlich hat die Arbeitsgemeinschaft im Berichtsjahr – im Anschluß an sechs Geschäftssitzungen – zur Weiterbildung ihrer Mitglieder Besprechungen mit repräsentativen Gruppen von Fachleuten aus bestimmten akademischen Berufen sowie Besichtigungen von Hochschulinstituten und Betrieben organisiert. Unter anderem kamen in dieser Form Ausbildung und Beruf des Apothekers, des Bibliothekars, des Geographen, des Mathematikers, des Psychologen, des Vermessungsingenieurs und des Wirtschaftswissenschaftlers zur Sprache. Mit Universitätsprofessoren, Verwaltungsstellen und Mittelschulen wurden außerdem Verhandlungen geführt über die Ausbildung der Berufsberater, die Verbesserung der Untersuchungsmittel, die Methoden der Auslese von Mittelschülern, die statistische Erfassung der Akademiker-Streuung und andere aktuelle Anliegen.

Ausblick

Genügt nun das alles? Neun vollamtliche Berater zu zweitausend Ratsuchenden – und diese Berater daneben erst noch verantwortlich für den Stand der eigenen Information, für die Beschaffung der Unterlagen, für Kontrolle und Verbesserung ihrer Methoden? Man darf sich ja keineswegs vorstellen, der akademische Berufsberater könne und dürfe sich ganztägig seinen Ratsuchenden widmen. Er hat ohnehin eine große Reihe organisatorischer und administrativer Pflichten wahrzunehmen, und damit er sich über diese hinaus auch fachlich genügend auf seine wichtige Aufgabe vorbereiten kann,

darf er – nach übereinstimmenden Erfahrungen unserer Mitglieder – nicht mehr als die Hälfte seiner Arbeitszeit für die eigentlichen Beratungsaufgaben einsetzen. Sonst wird diese Beratung zum Treten-an-Ort, und seine Auskünfte sind in kürzester Zeit überholt und stellen für die Ratsuchenden wie die ganze Volkswirtschaft eher eine Gefahr als eine Hilfe dar.

Das Netzwerk der Beratungsstellen für akademische Berufe ist in der Schweiz sicherlich zu weitmaschig; es gibt noch viele Leerräume. Für die Zukunft besteht daher bei unserer Arbeitsgemeinschaft die lebhafte Hoffnung, daß neue Stellen in günstiger regionaler Verteilung geschaffen und bestehende ausgebaut werden. Die Arbeitsgemeinschaft macht es sich zur Pflicht, beim Auf- und Ausbau solcher Stellen mit Rat und Tat behilflich zu sein.

In fachlicher Hinsicht wird heute aber auch keine Stelle mehr ohne die Hilfe unserer Arbeitsgemeinschaft berufskundlich auf der Höhe bleiben können. Wir sind alle, wollen wir dem Ratsuchenden wirklich dienende und volkswirtschaftlich nützliche Arbeit leisten, auf Zusammenarbeit und nur aus ihr zu erwartende neutrale berufskundliche Information angewiesen. Nun konnte unsere Gemeinschaft zwar aus eigenen bescheidenen Mitteln, durch freiwillige zusätzliche Leistungen ihrer ohnehin stark belasteten Mitglieder, bis jetzt schon Wesentliches zur Beratung unseres akademischen Nachwuchses bieten; in Zukunft möchten sie aber ihren Aktionsradius noch bedeutend erweitern. Das Verständnis weiter Kreise für unsere Arbeit ist dafür eine wichtige Voraussetzung.

Möglichkeiten und Probleme der schweizerischen Privatschulen

H. Lorenz, mag. oec. HHS

Studienleiter am Institut auf dem Rosenberg, St.Gallen

Die breite Anlage und der hohe Stand der schweizerischen öffentlichen Schulen sind bekannt. Neben ihnen und zeitlich vor ihnen waren es aber Schweizer, die als Lehrer und Erzieher an Privatschulen den guten Ruf der Schweiz als Erziehungs- und Bildungsland in der Welt begründeten. So erscheint auch heute noch die Schweiz als das in der Neuzeit klassisch gewordene Land der Privatschulen. Zu den wichtigsten Freiheiten zählt die Lehrfreiheit und die Freiheit der Wahl der Bildungsstätte. Bund, Kanton und Gemeinde gewährleisten sie, lassen privater Initiative größte Freiheit, überwachen aber durch ihre Behörden, daß die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden und daß die privaten Bestrebungen den Rahmen unserer Rechtsordnung

einhalten. Hierin drückt sich unser Glaube an den Wert der persönlichen Bildung und Entfaltung ebenso aus, wie das ruhige Selbstbewußtsein einer in sich gefestigten freien Demokratie. Totalitäre Staaten, insbesondere Volksdemokratien, dulden keine Privatschulen – können sie nicht dulden.

Die schweizerischen Privatschulen wollen der öffentlichen Schule gegenüber weder als Konkurrenten noch als Antagonisten auftreten. Sie fassen sich selbst als notwendiges Korrelat zum öffentlichen Schulsystem auf. Selbst ein so differenziertes öffentliches Schulwesen wie das schweizerische, das in 25 autonomen, aber doch koordinierten Schulgesetzen nach föderalistischen Prinzipien in einem viersprachigen Lande wohl ein Höchstmaß an An-

passung aufweist, läßt noch weiße Felder auf der Landkarte der pädagogischen Provinz, die privater Initiative wesentliche und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeitsfelder bieten. Wir kommen dem Phänomen wohl näher, wenn wir an Beispielen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können, uns die Gründe vergegenwärtigen, auf die der ständig gute und ständig anwachsende Besuch der schweizerischen Privatschulen zurückzuführen ist. Es ist dabei durch die Lage, Artung, Geschichte und Lebensanschauung der Schweiz mit begründet, daß wir unseren Blick dem Inland wie dem Ausland zuwenden müssen.

Heutige Bedürfnisse

Ganz allgemein ist festzustellen, daß der Andrang zu den Bildungsmöglichkeiten auf allen Stufen im In- und Auslande zunimmt, sogar wenn man nur die «entwickelten» Gebiete in Betracht zieht. Mit dem Bedürfnis nach Schulung geht aber vielfach auch das Bedürfnis nach einer ganzheitlichen Erziehung einher, in neuerer Zeit für beide Geschlechter in gleichem Maße. Schulung allein (oder wenigstens vor allem) bietet die *Externatsschule*, Schulung im Rahmen einer stellvertretenden Gesamterziehung ist das Anliegen der *Internatsschule*. Beide Typen kommen nach Geschlechtern getrennt oder als Koedukationsschulen vor, die man eigentlich Koinstruktionsschulen nennen sollte. Die größeren Internatsschulen haben angeliederte oder integrierte Externate. Wo sie beiden Geschlechtern zugänglich sind, wird die Schule meist koedukativ geführt, das Internat jedoch «zweihäusig», allenfalls noch mit gemeinsamen Mahlzeiten.

Diese globale Motivation der freien Wahl einer Privatschule als Schulungs- und Erziehungsstätte läßt sich aufgliedern und auf die vielfältigen Dominanten zurückführen, von denen hier nur einige hervortretende angeführt seien:

1. Als **geographische Bedingtheit** kann man es bezeichnen, wenn

- a) der *Wohnort der Eltern kein Schulort* der erforderlichen Stufe ist. Wenn das Kind zur Ausbildung von der Familie fort muß, spielen Distanzen beim heutigen Verkehrswesen oft eine untergeordnete Rolle und geben anderen Überlegungen einen weltweiten Spielraum.
- b) Zum Beispiel treten dann *Klima, Naturschönheit, Höhenlage* als gesundheits- und gemütsfördernd in Erwägung und führen zur Wahl unseres Landes, einzelner Gegenden und bestimmter Schulen.

c) Die Streuung der schweizerischen Privatschulen über *Stadt und Land* wird als Wahlmöglichkeit geschätzt. Oft wird das reizüberflutete Stadtkind einem Landschulheim anvertraut, oft aber auch das Landkind dem städtischen Milieu. Geradeso oft aber will der Städter der Stadt, der Landbewohner dem Lande treu bleiben.

b) Berufe, die während der Ausbildungszeit der Kinder *keinen festen Familienwohnsitz* erlauben, mehren sich. Diplomaten, Manager international verbreiteter Unternehmungen, Experten und Fachgelehrte mit langfristigen Aufträgen im Ausland, Techniker mit Auslandsstellungen, Piloten, Monteure, Angehörige von Armeen (z. B. US-Army in Europa), stellen, um nur einige Kategorien herauszugreifen, eine beträchtliche Zahl von um die Erziehungsstetigkeit ihrer Kinder besorgten Eltern.

e) Gerade auf schweizerische Privatschulen fällt oft die Wahl unserer *Auslandschweizer*, die ihre Kinder aus klimatischen Lagen, die dem Heranwachsen Jugendlicher nicht zuträglich sind, der Heimat anvertrauen. Oft sprechen diese Kinder keine unserer Landessprachen, oder nur sehr unvollkommen, und müssen über die Privatschule der öffentlichen Schule oder der Hochschule zugeführt werden. Nicht selten bringen Kinder unserer Auslandschweizer *ausländische Freunde* mit.

f) Das *hohe Ansehen unserer festen Rechtsordnung, unseres Staatsgedankens, unserer bürgerlichen Erziehungsmaximen*, unserer friedfertigen und doch auf Selbstbehauptung bedachten Lebensweise kann dann als geographisch bestimmter Faktor angesprochen werden, wenn die Wahl des Erziehungslandes frei steht. Vertrauen zum Ganzen wird auf die Privatschulen übertragen und ist diesen hohe Verpflichtung.

g) Die *leichte Zugänglichkeit unseres Landes* auf den internationalen Verkehrswegen ist stets mitbestimmend, wobei Eltern nicht selten an eigene Erholungsaufenthalte anlässlich des Besuches ihrer Kinder denken.

2. Im In- und Ausland können es aber auch **familäre Gründe** sein, die zur Wahl einer schweizerischen Privatschule führen:

- a) *Familientradition* läßt Ehemalige ihre Söhne und Töchter an die alte Schule schicken, oft noch von Freundeskindern begleitet oder gefolgt. Das ist eines der häufigsten Motive.
- b) Die Möglichkeit, der Erziehung eine *religiös-weltanschauliche Ausrichtung* zu geben, wird

von vielen Eltern aus Überzeugung und Familientradition geschätzt. Unsere konfessionell ausgerichteten Schulen bieten sie; soweit sie heute nicht mehr reine Privatschulen sind, sondern in konfessionell geschlossenen Gebieten zur staatlich anerkannten Ersatzschule oder zur Staatschule geworden sind, haben sie sich doch zunächst als Privatschulen gegründet und entwickelt.

- c) Die Problematik der *Erziehung des Einzelkindes*, namentlich auch des in höheren Lebensjahren den Eltern geschenkten, ist heute weiten Kreisen bewußt und führt oft zur Wahl einer Gemeinschaftserziehung im Internat, wenigstens während entscheidender Entwicklungsjahre.
- d) Die *erziehungsuntüchtig gewordene Familie* sucht oft die Hilfe privater Internatsschulen, sei es, daß plötzliches Unheil den Vater oder die Mutter hinweggraffte (Verkehrsunfälle, Herzinfarkt, Kriegsereignisse), sei es, daß Vater und Mutter von beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen so beansprucht sind, daß das Kind zu kurz kommen muß. Eine komplexe Gruppe familiärer Motive führt dazu, Kinder aus ungünstigen oder gar schädigenden Umweltverhältnissen in eine gesunde und ihren berechtigten Ansprüchen gemäße Umgebung zu verbringen. Die Scheidungswaisen sind hier nur der meiste erwähnte Sonderfall.

3. Schüler, die sich der öffentlichen Schule nicht einfügen lassen. Der öffentlichen Schule ist durch Gesetz, Verordnung und Reglement ein fester Rahmen gesetzt, demgemäß ihre personelle und materielle Dotierung erfolgt. Die ihr immanente Elastizität ist in internationalem Ausmaße auf das Äußerste beansprucht. Raumnot, Lehrermangel, Klassengrößen zwingen sie dazu, sich auf den Normalfall zu beschränken und vom Spezialfall abzusehen. Die Zahl der Spezialfälle aber ist groß und scheint zu steigen.

Auch die Privatschule hat ihre Begrenzungen, vor allem im Materiellen. Doch kann sie ihre Ziele und Methoden neu fassen, ihr nicht etatmäßig festgelegter Lehrkörper kann erweitert werden und zu äußerst günstigen Verhältniszahlen von Schülern zu Lehrern führen. Die Privatschule ist nicht an maximale Eintrittsalter gebunden und nicht auf das Schema der Jahrgangsklassen festgelegt. Sie kann daher auch ältere, für öffentliche Schulen nicht mehr annehmbare Schüler berücksichtigen, kann Leistungsklassen bilden und dabei den Stoff über die Zeit gemäß der Fortschrittsrate ihrer Schüler je nachdem dehnen oder raffen. Sie kann sich didak-

tisch und methodisch sehr verschiedenen Voraussetzungen anpassen. Sie kann auch, was der öffentlichen Schule nicht möglich ist, in größerer Zahl Schüler aus dem Auslande aufnehmen und die praktische Erziehung zum internationalen Verständnis und Zusammenleben zum Programmpunkt ihres Wirkens erheben.

- a) So sind die schweizerischen Privatschulen traditionell die Träger des «*zweiten Bildungsweges*», auf den sich jetzt auch die öffentliche Schule einläßt. Spätberufene werden auf ihm zu Schulzielen, wie der Maturitätsprüfung, geführt, die zu höheren Studien berechtigen.
- b) Die Ausbildung Berufstätiger nach dem *Typus des Abendtechnikums*, und damit die Erschließung höherer beruflicher Laufbahnen in fortgeschrittenem Lebensalter, entspringt privater Initiative und hat Erfolge gezeigt, die zur Verbreiterung ermutigen.
- c) Den besonderen Zeitproblemen der körperlichen Entwicklungsbeschleunigung bei gleichzeitiger Verzögerung der inneren Persönlichkeitsreifung treten die Versuche mit Einschalt- und Ausreifungsklassen (z. B. Sekundar-Vorbereitungsklassen nach absolviertem Primarschule) entgegen. Der vielbeklagten *Berufsunsenschlossenheit und mangelnden Berufsreife* nach erfüllter Schulpflicht wird durch das Zusatzjahr der *Berufswahlklasse* begegnet, deren wachsende Verbreitung ein großes Bedürfnis ausweist.
- d) Schüler, die Aufnahmeprüfungen an öffentliche Schulen nicht bestanden oder eine Versetzung nicht erhalten haben, stehen vor einem Urteil, das tief in ihr Lebensgefühl eingreift. Es ist gut, wenn hier eine gewissenhafte Überprüfung aufweist, ob momentane Entwicklungsschwierigkeiten durch pädagogische Maßnahmen behoben werden können oder ob ein objektiver Mangel an Fähigkeiten vorliegt, der zu neuer Planung der Ausbildung veranlaßt. Aus ihrer Erfahrung und unter Beiziehung von Arzt, Schulpsychologen und allenfalls Berufsberater vermag in der Privatschule hier manche Regelung gefunden werden, die dem Ereignis den Stachel nimmt.
- e) Umschulungen Erwachsener (z. B. in Verbindung mit der SUVAL), spezialisierte Teilausbildungen in Sprachen, Handelskursen, die Ausbildung von Arztgehilfinnen in Verbindung mit der Ärzteschaft, von Laborantinnen, von kaufmännischem und technischem Hilfspersonal sind Arbeitsfelder mancher Privatschulen, die damit wohl die Anerkennung der Praxis ernten, mit dieser Zielsetzung aber doch ins Randgebiet dessen geraten, was zum eigentlichen Begriffe «Schule» gehört.

- Und damit sei auch gesagt, was Privatschulen weder können noch wollen und was sie nicht sind:
- Sie können nicht Unfähige zu Zielen führen, die nun eben bestimmte Fähigkeiten voraussetzen. Dank intensivem Arbeitseinsatz aller Beteiligten können unter gegebenen Voraussetzungen bewundernswerte Leistungen erbracht werden, aber das Wunder an sich ist selten, und pädagogische Magie gibt es nicht.
 - Auch Privatschulen wirken in Schulung und Erziehung in dem Bereiche, den man bei toleranter Auslegung als «normal» bezeichnet. Sie grenzen sich daher von den Institutionen ab, die sich besonders mit Schwererziehbaren und Minderbegabten befassen, oder die nach medizinischen Indikationen als eigentliche Präventorien und Sanatorien geführt werden. Gerade weil die gesunde Schulgemeinschaft zu den wesentlichen Mitteln pädagogischer Einwirkung gehört, sind Gesundheit und Gemeinschaftsfähigkeit unabdingbare Voraussetzungen. Ihr Arbeitsgebiet ist sodann die Pädagogik (Jugendbildung). Die eigentliche Andragogik (Erwachsenenbildung und -fortbildung) muß von anderer Seite getragen werden.

Privatschulen und Staat

Die Erziehungshoheit liegt in der Schweiz im Regelfall beim Kanton, im Sonderfall der Eidgenössischen Maturitätsprüfung und der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich beim Bund.

Unter der Gewerbe- und Erziehungsfreiheit läßt der Hoheitsträger in der Schweiz die Privatschulen gewähren, kontrolliert aber, daß sie die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen und überwacht sie in ihrem allgemeinen Gebaren.

Privatschulen, die sich durch kontinuierliche Leistungen bewährt haben und «Gewähr bieten», können *staatlicher Anerkennung* teilhaftig werden. Wo dieser Rechtsbegriff nicht existiert, kann der Kanton ihnen die Durchführung autorisierter Studiengänge übertragen oder durch kantonal bestellte Expertenkommissionen Prüfungen abnehmen, die *staatliche Studienausweise* verleihen (z. B. Sprachdiplome). Die Privatschule wird dadurch funktional zur *Ergänzungsschule* (zum öffentlichen Schulwesen).

Zur *Ersatzschule* (für die öffentliche Schule) wird die Privatschule dann, wenn ihr der Kanton *Rechte verleiht*, z. B. das Recht der Maturitätsprüfung unter Mitwirkung und Kontrolle durch die Behörden. Das kommt in schul-unerschlossenen Ge-

bieten vor, wo der Staat keine Schule entsprechender Stufe unterhält, eine leistungsfähige Privatschule aber besteht; in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse aber besteht diese Regelung auch in anderen Gebieten.

Die vom Bund getragene Eidgenössische Maturitätsprüfung der Typen A, B und C, die kantonalen Schulfremden-Maturitäten der gleichen Typen und der Handelsmaturität sind das Ziel der Vorbereitungen in privaten Maturitäts-Vorbereitungsschulen, die auch die Aufnahmeprüfungen der Hochschulen mit anvisieren.

Solche besondere Rechtsstellungen von Privatschulen sind die Voraussetzung dafür, daß *ausländische Staaten* analoge Rechte verleihen und durch ihre Organe an Prüfungen mitwirken. Die *internationale Privatschule* ist für die Schweiz typisch, namentlich für die Internatsschulen. Unter entsprechenden Voraussetzungen können in der Schweiz das deutsche Abitur, das französische Baccalauréat, die italienische Realgymnasial- und Handelsmatura, die holländische Matura, britische und amerikanische Berechtigungsprüfungen verschiedener Stufen vor kommissarischen Organen der betreffenden Staaten abgelegt werden, wobei die Privatschule eine autonome Schule schweizerischen Rechts bleibt. Ausländische Staaten sind auch dadurch behilflich, daß sie beamtete Lehrer auf Zeit beurlauben, die dann an einer schweizerischen Schule im privaten Dienstvertragsverhältnis neben schweizerischen Lehrkräften wirken.

Auch in diesem Vertrauen liegt eine Übertragung des Ansehens unseres Landes auf seine Privatschulen vor, das durch ständiges Bemühen und durch objektive Erfolge verdient sein will.

Jede seriöse Privatschule läßt es sich angelegen sein, für jede ihrer Schulstufen *staatlich ausgewiesene Lehrer* zu verpflichten. Wenn sie dabei in unserer Zeit vermehrt auf das Ausland greifen muß, so tut das der Staat ja auch. Es ist aber leicht einzusehen, daß es im Interesse der Privatschulen selbst liegt, ihren schweizerischen Charakter zu erhalten. Auch eine engere internationale Verständigung kann ja nur erfolgen, wenn jeder etwas vom Seinen dazugibt, und nicht dadurch, daß man wertvolles Eigenes aufgibt. Der Lehrer und Erzieher entscheidet sich in voller Freiheit zum Dienst in der öffentlichen oder in der privaten Schule. Viele Lehrer der öffentlichen Schule (allerdings nicht die jüngsten Jahrgänge) haben sich zunächst an Privatschulen eine vielfältige Erfahrung erworben, bevor sie in den Staatsdienst traten. So bestehen auch enge persönliche Beziehungen zwischen Staats- und Privatschulen.

Finanzielles

Finanziell ist die schweizerische Privatschule grundsätzlich auf sich selbst gestellt, wie jede Privatunternehmung des Landes. Je nach der Rechtsform, die von der Einzelunternehmung über verschiedene Gesellschaftsformen bis zur Genossenschaft, zum Verein und zur Stiftung reichen, wird sie als Steuersubjekt besteuert.

Ihre Mittel erhalten die schweizerischen Privatschulen von ihren Trägern und von den Eltern ihrer Schüler, die daneben auch die öffentlichen Schulsteuern entrichten.

Es ist daher mit finanziellen Opfern verbunden, seine Kinder einer Privatschule anzuvertrauen. Bildung steht aber in so hoher Wertung, daß oft auch von sehr bescheiden gestellten Familien große Lasten übernommen werden. Dadurch und durch die Stipendienwürdigkeit leistungsfähiger Privatschulbesucher wird den Privatschulen sehr geholfen, nach schweizerischer Auffassung demokratische Schulen zu sein und zu bleiben und nicht ausschließlich Schulen der Privilegierten.

Das ist auch eine Ursache dafür, daß das Privatschulwesen in der Schweiz weder von den Privatschulen selbst noch von der öffentlichen Meinung oder von den Behörden als «Privatsache» betrachtet wird, sondern als eine res publica eigener Prägung und Artung.

Heilpädagogisch interessierter, frohmütiger und hilfsbereiter Lehrer

findet Stelle in Knaben-Erziehungsheim zur Führung der Oberklasse (7. und 8. Schuljahr mit ca. 15 Buben) auf 15. April 1964 (oder nach Übereinkunft).

Über die Aufgabe gibt die Heimleitung gerne Auskunft (Telefon Nr. 061 46 00 10).

Gute, der Arbeit angemessene Besoldung; Ferien wie in den öffentlichen Schulen der Stadt.

Wer Freude hat, in einem Erziehungsheim mitzuarbeiten, richte seine Anmeldung (mit Zeugnissen) an das

Kantonale Erziehungsheim Klosterfichten, Basel

Offene Lehrstelle

In der Gemeinde Zofingen ist auf Herbst 1964 die Lehrstelle an der neu geschaffenen

heilpädagogischen Sonderschule

zu besetzen.

Besoldung gemäss Dekret, Ortszulage Fr. 1000.– bis Fr. 1500.–, erreichbar in 5 Aufbesserungen nach je 2 Dienstjahren. Der Beitritt zur städtischen Lehrerpensionskasse ist obligatorisch. Voraussetzung für die Lehrtätigkeit an der heilpädagogischen Sonderschule ist die Wahlfähigkeit als Primarlehrer, die Absolvierung einer Mittelschule, die Absolvierung des Kindergartenseminars oder eine gleichwertige Ausbildung.

Vollständige Anmeldungen mit Wahlfähigkeitszeugnis sind bis zum 21. März 1964 an die Schulpflege Zofingen zu richten.

Aarau, 5. März 1964

Erziehungsdirektion

Handelsschule Dr. Gademann Zürich

Ausbildung für Handel, Industrie, Verwaltungen, Banken und Versicherungen.

Handelsdiplom. Höhere Handelskurse für leitende Stellungen. Diplomkurse für Direktions-Sekretärinnen und Hotel-Sekretärinnen.

Unterricht in einzelnen kaufmännischen Fächern und Hauptsprachen einschliesslich Korrespondenz nach Wahl. Deutsch für Fremdsprachige.

Individueller raschfördernder Unterricht. Abteilung für Erwachsene. Tages- und Abendschule.

Prospekte durch das Sekretariat:
Gessnerallee 32, Telefon 051 25 14 16

Gepflegtere Reise — zu günstigem Preise!

DANZAS

Reisebüro St. Gallen, Hauptbahnhof,
Tel. 071 / 22 81 73 weitere Filialen in Basel, Biel,
Brig, Chiasso, Genf, Lugano, Schaffhausen, Zürich.

